

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 54 (1903)

Heft: 2

Vorwort: An die Mitglieder des schweiz. Forstvereins!

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

54. Jahrgang

Februar 1903

№ 2

An die Mitglieder des Schweiz. Forstvereins!

Die Frage des einheitlichen Civilgesetzes hat den Schweiz. Forstverein wiederholt beschäftigt.

Entsprechend dem von der Versammlung in Liestal erhaltenen Auftrage, der Angelegenheit noch weitere Aufmerksamkeit zu schenken und event. eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, hat das Komitee sich an den Verfasser des Gesetz-Entwurfes mit der Bitte um Vorlage eines orientierenden Referates über den hochwichtigen Gegenstand gewendet. Herr Prof. Dr. E. Huber in Bern kam uns in zuvorkommendster Weise entgegen und finden die Leser der Zeitschrift aus dessen Feder nachstehend ein klar und konzis gefaßtes Referat.

Wir sind überzeugt, daß diese Arbeit in allen forstlichen Kreisen vollste Beachtung finden wird, erwarten aber auch, daß die Mitglieder des Forstvereins sich nun zu handen des Ständigen Komitees ungefäumt über die Angelegenheit aussprechen werden, damit sich dasselbe schlüssig machen kann, ob und in welchem Sinne eine Eingabe an die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes zu machen sei oder aber nicht und ob event. die Grundzüge von einer Generalversammlung des Vereins festzustellen seien oder ob die Ausfertigung dem Ständ. Komitee überlassen werden will. Um aber mit allfälligen Abänderungsvorschlägen nicht zu spät zu kommen, sollte das ständige Komitee des Forstvereins beförderlichst Entscheid fassen.

Wir erbitten also Ansichtsäußerungen und allfällige Anträge von Seite der Vereinsmitglieder, schriftlich oder mündlich bis spätestens den 20. Februar. Zur Entgegennahme sind bereit die Mitglieder des Ständigen Komitees.